



**TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DRESDEN**

---

---

# Prüfungsordnung

für den Diplom-Aufbaustudiengang

## Bauingenieurwesen

an der Technischen Universität Dresden

vom 08.08.2015

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung.

Das vorliegende Dokument ist eine nichtamtliche Lesefassung der ursprünglichen Prüfungsordnung vom 08.08.2015 unter Berücksichtigung der Änderungssatzung vom 10. März 2018.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
§ 1 Regelstudienzeit	5
§ 2 Prüfungsaufbau	5
§ 3 Fristen und Termine	5
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	5
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 6 Klausurarbeiten	7
§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten	7
§ 8 Projektarbeiten	7
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	8
§ 10 Referate	8
§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen	9
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 15 Freiversuch	11
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	12
§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen	12
§ 18 Prüfungsausschuss	13
§ 19 Prüfer und Beisitzer	13
§ 20 Zweck der Diplomprüfung	14
§ 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit und Verteidigung	14
§ 22 Zeugnis und Diplommurkunde	15
§ 23 Ungültigkeit der Diplomprüfung	16
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	16

<b>ABSCHNITT 2: FACHSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
§ 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang	17
§ 26 Fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung	17
§ 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	17
§ 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit und Dauer der Verteidigung	18
§ 29 Diplomgrad	18
<b>ABSCHNITT 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>19</b>
§ 30 Übergangsbestimmungen	19
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19
<b>ANLAGEN:</b>	<b>20</b>
Anlage 1: Verwendete Abkürzungen	21
Anlage 2.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)	22
Anlage 2.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)	23
Anlage 2.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)	24
Anlage 2.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)	25
Anlage 2.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)	26
Anlage 2.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)	27

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Diplomprüfung, als Fernstudium lediglich das angeleitete Selbststudium sowie die Diplomprüfung.

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Diplomarbeit und der Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3**

#### **Fristen und Termine**

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Diplomarbeit mit der Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit sowie über den Termin der Verteidigung informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen ([§ 26](#)) erbracht hat und
3. eine schriftliche Erklärung zu Absatz 5 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat der Studierende die Zulassung zu beantragen (Meldung). Form und Frist der Meldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Aufgrund der Meldung des Studierenden erfolgt durch das Prüfungsamt die Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung.

(3) Der Kandidat kann durch Streichen seiner Meldung bis drei Arbeitstage vor dem Prüfungstermin seinen Antrag auf Zulassung zurückziehen bzw. sich von der Prüfungsleistung abmelden.

(4) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Diplomarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von [§ 21](#) Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zur Verteidigung aufgrund der Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(5) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Diplom-Aufbaustudiengangs Bauingenieurwesen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. [§ 18](#) Abs. 4 bleibt unberührt.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten ([§ 6](#)),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten ([§ 7](#)),
3. Projektarbeiten ([§ 8](#)),
4. mündliche Prüfungsleistungen ([§ 9](#)),
5. Referate ([§ 10](#)) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen ([§ 11](#))

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Sollten Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gilt die Multiple-Choice-Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses, der fakultätsüblich bekannt zu geben ist, oder auf Antrag des Studenten können Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sein bzw. erbracht werden. In Modulen mit fremdsprachlichen Qualifikationszielen sind Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen

zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6**

### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach [§ 5](#) Abs. 1 Satz 2 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Teilweise kann eine Klausurarbeit multimedial gestützt abzulegen sein.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß [§ 12](#) Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten auch den in der Diskussion zu erbringenden Nachweis der im Modul zu erwerbenden Kompetenzen in einem Kolloquium ein.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt [§ 6](#) Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 100 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung, Dokumentation und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt [§ 6](#) Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 24 Wochen (FS-TZ 40 Wochen).

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Teilweise kann eine mündliche Prüfungsleistung multimedial gestützt abzulegen sein.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers ([§ 19](#)) als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Studierenden oder als Einzelprüfung abgelegt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können dem Kandidaten eingegrenzte Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10**

### **Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. [§ 6](#) Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) [§ 9](#) Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Beleg, Entwicklung eines Computerprogramms, experimentelle Arbeit.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt [§ 6](#) Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten [§ 9](#) Abs. 2 und 4 entsprechend.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- |                                |   |                    |
|--------------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut,          |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut,               |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend,      |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend,       |
| ab 4,1                         | = | nicht ausreichend. |

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Note der Diplomarbeit mit dreißigfachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach [§ 27](#) Abs. 1 ein, wobei abweichend die Note des

Moduls Projektarbeit das vierzehnfache Gewicht erhält. Die Note der Diplomarbeit setzt sich aus der Bewertung der Diplomarbeit mit zweifachem und der Bewertung der Verteidigung mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

(5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit 'nicht bestanden' bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Diplomarbeit und die Verteidigung entsprechend.

### **§ 14**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit 'bestanden' bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit sowie die Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Diplomarbeit und Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Diplomprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit oder die Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

## § 15

### Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in [Anlage 2](#) der Prüfungsordnung festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit ‚bestanden‘ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über [§ 3](#) Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

**§ 16****Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit ‚bestanden‘ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in [§ 15](#) Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

**§ 17****Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.
- (2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.
- (4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerech-

net, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt soll das Anrechnungsverfahren die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Absatz 4 Satz 1.

## **§ 18**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Diplom-Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 19**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Per-

sonen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit mit der Verteidigung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Diplomarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie für die Verteidigung die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt [§ 18](#) Abs. 6 entsprechend.

## **§ 20**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Das Bestehen der Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 21**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit und Verteidigung**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Studiengang Bauingenieurwesen relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Diplomarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, in englischer Sprache in zweifacher Ausführung fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt

ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern selbstständig entsprechend [§ 12](#) Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. [§ 12](#) Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. [§ 12](#) Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Diplomarbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie [§ 9](#) Abs. 4 und [§ 12](#) Abs. 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulbewertungen gemäß [§ 27](#) Abs. 1, das Thema und die Note der Projektarbeit, das Thema der Diplomarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Außerdem ist die gewählte Vertiefung zu nennen. Die Leistungspunkte der Module werden angegeben. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß [§ 14](#) Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Technischen Universität zu versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

### **§ 23**

#### **Ungültigkeit der Diplomprüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend [§ 13](#) Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit sowie die Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Diplomarbeit sowie die Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 24**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach [§ 1](#) beträgt vier Semester. Wird das Studium als Fernstudium in Teilzeitform absolviert, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Diplomarbeit und der Verteidigung ab.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Leistungspunkte in neun Modulen sowie der Diplomarbeit und der Verteidigung erworben.

### **§ 26**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung**

(1) Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Ausgestaltung und gegebenenfalls maximale Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulbeschreibungen definiert sind. Vor der Verteidigung muss die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Vor der Diplomarbeit soll der Kandidat mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben. Über Ausnahmen, die ein Nachholen der fehlenden Modulprüfungen in einem Semester ohne Beeinträchtigung der Anfertigung der Diplomarbeit erwarten lassen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit setzt das Bestehen aller anderen Prüfungsbestandteile nach [§ 14](#) Abs. 2 voraus.

### **§ 27**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Diplomarbeit mit der Verteidigung.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation und
2. Projektarbeit.

(3) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind ein technisches Wahlpflichtmodul und gemäß [Anlage 2](#) der Prüfungsordnung je sechs Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Vertiefungen

1. Konstruktiver Ingenieurbau (KI),
2. Baubetriebswesen (BB),
3. Stadtbauwesen und Verkehr (SV),
4. Wasserbau und Umwelt (WU),
5. Computational Engineering (CE) und
6. Gebäude Energie Management (GEM),

von denen eine zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, einschließlich deren Art und Ausgestaltung, werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

## **§ 28**

### **Bearbeitungszeit der Diplomarbeit und Dauer der Verteidigung**

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt vier Monate; es werden achtundzwanzig Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin vorliegen. Im Fernstudium, sofern es in Teilzeitform absolviert wird, wird die Bearbeitungsdauer bei gleich bleibender Bearbeitungszeit auf acht Monate festgelegt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer mit Zustimmung des Betreuers ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.

(2) Die Verteidigung hat einen Umfang von sechzig Minuten. Es werden zwei Leistungspunkte erworben.

## **§ 29**

### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad Diplom-Ingenieur (abgekürzt: Dipl.-Ing.) verliehen.

**Abschnitt 3: Schlussbestimmungen****§ 30****Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/10 erstmalig an der Technischen Universität Dresden in dem Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen das Studium aufgenommen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden für den Aufbaustudiengang Bauingenieurwesen vom 18.01.2000 ab.

**§ 31****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19.08.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 28.07.2015.

Dresden, den 08.08.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlagen:**

Anlage 1      Verwendete Abkürzungen

Anlage 2      Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung

- 2.1   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- 2.2   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)
- 2.3   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)
- 2.4   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)
- 2.5   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)
- 2.6   Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)

**Anlage 1: Verwendete Abkürzungen**

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

DS	Diploma Supplement
ECTS	European Credit Transfer System
FS	Fernstudium
FS-TZ	Fernstudium in Teilzeitform
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
SWS	Semesterwochenstunden

### Anlage 2.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW4-01	Variationsprinzip/FEM und Tragwerkssicherheit	8	2	Klausurarbeit	120	ja
	Variationsprinzip/Finite Elemente Methoden		2	Klausurarbeit	90	ja
BIW4-11	Entwurf von Massivbauwerken	8	2	Klausurarbeit+ Belegarbeit mit Kolloquium	120	nein
			2			nein
BIW4-14 BIW4-10	Stahlhochbau und Stabilitätstheorie oder Geotechnische Untersuchungen und Fallbeispiele	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-2 oder KI-3	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO

## Anlage 2.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW4-23	Aufbauwissen der Bauplanung und Bauleitung	8	2	Klausurarbeit und Belegarbeit mit Kolloquium	120	nein
BIW4-24	Baurecht	8	2	Klausurarbeit	120	nein
	Modul aus Katalog BB	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 <sup>2</sup> und BIW4 <sup>3</sup> )	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 <sup>2</sup> und BIW4 <sup>3</sup> )	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3 <sup>2</sup> und BIW4 <sup>3</sup> )	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>4</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13.

<sup>3</sup> BIW4 steht für ein beliebiges Modul BIW4-01 bis BIW4-77 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung

<sup>4</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO

### Anlage 2.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
	Modul aus Katalog SV	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO

### Anlage 2.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW4-46	Flussbau und Verkehrswasserbau Flussbau	8	1	Klausurarbeit Klausurarbeit	90	ja
	Verkehrswasserbau		2		90	ja
	Modul aus Katalog WU-1	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1 und WU-2 oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO

### Anlage 2.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
	Modul aus Katalog CE-1	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO

### Anlage 2.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt <sup>1</sup> (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungsvorleistungen
BIW4-19	Schäden an Gebäuden	8	2	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
BIW4-24	Baurecht	8	2	Klausurarbeit	120	nein
BIW4-72	Nachhaltiges Bauen	8	2	Belegarbeit mit Kolloquium		nein
	Modul aus Katalog GEM	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog GEM	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog GEM	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Technisches Wahlpflichtmodul <sup>2</sup>	8	2	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	3	Projektarbeit		

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Die Kataloge der jeweiligen Vertiefung und die Liste der Wahlpflichtmodule BIW3 bzw. BIW4 sind in der Studienordnung zusammengestellt.

<sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>2</sup> wählbar gemäß § 6 Abs. 4 SO